

34. Kann eine in der Inflationszeit gegründete Aktiengesellschaft von einem Gründer, der bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags Aktien übernommen hat, wegen der später eingetretenen weiteren Selbentwertung nachträglich Aufwertung der Einlage verlangen?

§ 211. BGB. § 723.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. November 1927 i. S. G. Nr. V.-G.  
(Rf.) w. A. D. R. (Befl.). II 178/27.

- I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die obige Frage wurde in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint.

Gründe:

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Hinfälligkeit des Aufwertungsanspruchs der Klägerin ohne weiteres aus § 211 BGB.

folge, wird von der Revision mit Recht beanstandet. Diese Vorschrift, wonach die Verpflichtung des Aktionärs durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt wird, beruht auf dem früher selbstverständlich gewesenen Grundsatz, daß Mark gleich Mark ist. Sie hat deshalb, soweit es sich um den Erwerbspreis der übernommenen Aktien handelt, für Zahlungen aus einer Zeit, wo die Mark aufgehört hatte, Wertmesser zu sein, an sich nur die Bedeutung, daß der geschuldete Betrag dem Werte nach den Ausgabekurs nicht übersteigen kann. Zu Unrecht glaubt das Berufungsgericht seine Auffassung auf das Urteil dieses Senats RGZ. Bd. 113 S. 152 stützen zu können. Dort stand zur Entscheidung, ob bei Papiermarkaktien, auf die nur ein gewisser Hundertsatz eingezahlt war, die Generalversammlung schon vor der Genehmigung der Goldbilanz und der Umstellung des Kapitals den noch einzuzahlenden Goldmarkbetrag festsetzen konnte. Diese Befugnis wurde der Versammlung abgesprochen, weil sie wegen der noch ausstehenden Umstellung mit dem Grundsatz des § 211 HGB. unvereinbar erschien. Hier steht dagegen in Frage, ob die Beklagte, welche Vorkahlung zu leisten hatte, durch den als Vorkahlung entrichteten Betrag ihrer Leistungspflicht genügt hat.

Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß in einem Falle wie dem vorliegenden für eine Aufwertung kein Raum ist. In der Zeit zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags vom 26. Juni 1922 bis zu der am 21. Dezember 1922 erfolgten Eintragung der Klägerin in das Handelsregister bestand zwischen den fünf Gründern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die den Zweck hatte, die nach § 200 HGB. mit der Eintragung ins Leben tretende Aktiengesellschaft vorzubereiten und zur Entstehung zu bringen. Diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB. zu beurteilen ist, hätte nach § 723 BGB. von jedem der Beteiligten beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden können, und ein solcher Grund mochte sich in der damaligen Inflationszeit, wenn sich die Anmeldung und die Eintragung verzögerten, insbesondere auch aus der vor der Leistung eingetretenen Entwertung einer Geldeinlage ergeben. Die Entwertung hatte aber nicht zur Folge, daß die Zahlung des Nennbetrags nur eine Teilleistung war, deren Ergänzung nachträglich unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung verlangt werden kann.

Der Nennbetrag des Grundkapitals, mit dem die Aktiengesellschaft ins Leben trat, blieb der im Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 1922 festgesetzte. Anders wäre es nur gewesen, wenn die Gründer, was ihnen selbstverständlich freistand, vor der Eintragung eine neue Vereinbarung wegen der Höhe des Kapitals und der Einlagen getroffen und damit an die Stelle des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags einen abgeänderten, nunmehr maßgebenden, gesetzt hätten. Daraus folgt, daß die Zahlung der Beklagten notwendig eine der Aufwertung nicht zugängliche Vollenleistung gewesen ist. Denn eine Zahlung, die den festgesetzten Nennbetrag überstieg, hätte entweder ein Grundkapital ergeben, das nicht mit dem Gesellschaftsvertrag noch auch mit der Anmeldung und dem Registereintrag übereinstimmte, oder sie hätte zur Bildung eines Reservekontos und damit zu einer Leistung der Beklagten geführt, die ihr nach der insoweit zutreffenden Vorschrift des § 211 HGB. nicht angesonnen werden konnte. Nachdem die bürgerlichrechtliche Gesellschaft nicht gekündigt worden ist, und die Gründer am ursprünglichen Gesellschaftsvertrag festgehalten haben, ist das Verhältnis ebenso anzusehen, wie wenn die Einlageverpflichtung der Beklagten erst im Augenblick der Zahlung so begründet worden wäre, wie es im Vertrag vom 26. Juni 1922 geschehen ist. Eine aus anderem rechtlichen Gesichtspunkt als dem der Aufwertung folgende Nachzahlungspflicht der Beklagten, insbesondere eine Haftung aus Verzug, kommt nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Frage.